

Ausführungsbeschreibung zur sofortigen Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Vogtlandkreis

1. Beschreibung der Leistung

Der Auftraggeber bzw. in dessen Auftrag die Zentrale Leitstelle des Rettungszweckverbandes Zwickau, beauftragen den Auftragnehmer mit der Beseitigung von übermäßigen Verschmutzungen (insbesondere Öl- und Kraftstoffspuren) auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Bereich des Vogtlandkreises.

Dies erfolgt nach den aktuellen Richtlinien, dem Merkblatt DWA-M 715 und dem Merkblatt Reinigung von Straßen vom FGSV, sowie den gesetzlichen Vorgaben, sofern der Verursacher seiner Beseitigungspflicht nach § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 17 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) nicht selbst nachkommt.

Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung besteht in der sofortigen Wiederherstellung der gefahrlosen Nutzbarkeit der Fahrbahn und Bankette der genannten Straßen, sowie in der Aufnahme, Lagerung und Entsorgung des kontaminierten Materials gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Vorhaltung und Bereitstellung aller erforderlichen Technik sowie des benötigten Materials und Fachpersonals zur Beseitigung der Verunreinigung.

Werden im Ausnahmefall über den genannten Aufgabenbereich und der Leistungsbeschreibung hinaus weitergehende Leistungen erforderlich, ist dies unverzüglich der Leitstelle, der Polizei, der zuständigen Straßenmeisterei sowie dem Umweltamt telefonisch oder per Fax zu melden.

Erteilt der Auftraggeber Aufträge zur Beseitigung anderer Straßenverunreinigungen oder für sonstige Havarie-Beseitigungen, gelten für diese Einzelaufträge die Bestimmungen der Ausschreibung entsprechend.

Die Aufträge werden fernmündlich und per Fax von der Zentralen Leitstelle bzw. der zuständigen Straßenmeisterei an eine vom Auftragnehmer zu benennende Stelle erteilt (Haupt-Nr. im 24-h-Dienst). Nach der Auftragserteilung muss die Einsatzstelle nach max. 60 Minuten angefahren werden.

Die Lokalisierung und Absicherung der Gefahrenstellen erfolgen bis zum Eintreffen des Auftragnehmers durch die Polizei oder die zuständige Straßenmeisterei. Die Absicherung des zu reinigenden Bereichs wird nach dem Eintreffen des Auftragnehmers vor Ort operativ und den jeweiligen Erfordernissen entsprechend mit den örtlichen Einsatzkräften festgelegt und vom Auftragnehmer bis zur Wiederherstellung der vollen Verkehrssicherheit verantwortlich übernommen. Der Auftragnehmer sichert die Unfallstelle bzw. den verschmutzten Fahrbahnabschnitt mit den Warnschildern VZ 101 und ZZ 1007-30 ab. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung ist vom Auftragnehmer bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mit dem als Anlage der Ausschreibung beigefügten Beschilderungsplan einzuholen. Für die Gültigkeit dieser Anordnung ist der Auftragnehmer zuständig.

Die Rechnungslegung erfolgt an die zuständige Straßenmeisterei in einfacher Ausfertigung mit entsprechenden Stunden- bzw. Materialnachweisen. Außerdem sind die Rechnungen getrennt, nach Innerorts und Außerorts, bekannter Verursacher, unbekannter Verursacher sowie nach Bundes-, Staats- und Kreisstraßen zu erstellen.

Sollte der Verursacher des Schadens nicht zu ermitteln sein, wird die Rechnungsleistung zukünftig zwischen Landkreis und Stadt/Gemeinde wie folgt aufgeteilt:

- **Außerorts:** Zuständigkeit des Landkreises für alle Bundes-, Staats- und Kreisstraßen
- **Innerorts:** Zuständigkeit des Landkreises für alle Bundesstraßen
- **Innerorts:** Zuständigkeit die Stadt/Gemeinde für alle Staats- und Kreisstraßen

Die Rechnungslegung für Staats- und Kreisstraßen innerorts erfolgt an die jeweilige Stadt/Gemeinde direkt.

Als Beleg gelten hierfür unter anderem die Kontrollscheibe des Fahrtenschreibers und der Entsorgungsnachweis des eingesetzten Materials.

Der Schaden sowie die Notwendigkeit der Reinigung sind ordnungsgemäß zu dokumentieren. Nach Abschluss der Reinigung ist die Fertigstellung der den Auftrag erteilenden Leitstelle, Polizei und der zuständigen Straßenmeisterei unverzüglich per Fax oder Telefon anzuzeigen. Danach prüft die zuständige Straßenmeisterei in der Dienstzeit, ob die Reinigung vollständig bzw. erfolgreich war und bestätigt diese mit der Abnahme/Freigabe. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Warnbeschilderung VZ 101 und ZZ 1007-30 fortzuführen. Erst nach der endgültigen Abnahme/Freigabe durch die Straßenmeisterei (Auftraggeber) dürfen die Warnschilder entfernt werden.

Die Beseitigung der übermäßigen Verschmutzungen erfolgt grundsätzlich durch maschinelles Nassreinigungsverfahren durch eine zertifizierte Reinigungsmaschine nach LKM unter Aufnahme des Wasser-Öl-Tensid-Gemisches, entsprechend den Anforderungen des Regelwerkes DWA-M 715. Die aktuelle LKM-Urkunde/LKM-Zertifikat (oder gleichwertiges) über die entsprechende Reinigungsmaschine ist mit dem Angebot einzureichen.

Die Bestätigung für die Verlängerung der LKM-Zertifizierung ist **jedes Jahr** unaufgefordert vorzulegen.

Sollte ein Nassreinigungsverfahren witterungsbedingt nicht angewendet werden können, wird die betroffene Fahrbahnstrecke mit einem geeigneten Ölbindemittel abgestreut und nachgereinigt. Bei Ölhavarien kleinsten Ausmaßes ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. den Kräften der Polizei das effektivste Reinigungsverfahren anzuwenden. Das verwendete Verfahren muss sowohl zur Öl- und Kraftstoffbeseitigung sowie andere Betriebsmittel (z.B. Bremsflüssigkeit, etc.) als auch zur Beseitigung von Extremschmutz geeignet sein.

Arbeitsgeschwindigkeit: bis ca. 5 km/h
Einsatzbreite: bis 1,50 m
Druckbereich: bis 250 bar stufenlos regelbar.

Nach dem angewendeten Nassreinigungsverfahren ist bei Minustemperaturen die ehemalige Ölspur mit Auftausalz abzustreuen.

Der Auftragnehmer gewährleistet Dienstbereitschaft von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr von seinem Betriebssitz aus an allen Tagen im Jahr.

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber die für die Alarmierung zu benutzenden Telefon- und Faxnummern. Diese Rufnummern werden im Alarmierungsplan der Leitstellen hinterlegt.

Ein Anspruch auf eine Mindest- bzw. Maximalanzahl von Einsätzen besteht nicht. Die Ausführung der anfallenden Arbeiten ist zu sichern. Die tatsächlich einzusetzende Anzahl der Arbeitskräfte je Einsatz wird durch die Art, den Ort und die Größe des Einsatzes bestimmt.

Die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen qualifiziert und in der Lage sein, einen Einsatz selbstständig und verantwortlich zu leiten. Dazu gehört, dass sie den reinen Einsatz fachlich kompetent leiten und den Ablauf eigenständig organisieren können.

Die Beseitigung von Extremverschmutzungen auf Verkehrsflächen hat vollständig und unter restloser Aufnahme der erzeugten Emulsionen und Gemische bzw. kontaminierter Feststoffe (Bindemittel oder Erdreich) zu erfolgen. Die Beseitigung ist durch den Auftragnehmer durchzuführen.

Eine sichere und nachprüfbare Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, das heißt, dass keine gefährlichen Stoffe mehr auf der Fahrbahn verbleiben, ist zu gewährleisten.

Bei der Ausführung müssen alle Forderungen hinsichtlich des Umwelt- und Arbeitsschutzes erfüllt werden.

Die durch die Reinigungsarbeiten anfallenden Abfälle müssen gesetzeskonform entsorgt werden und es müssen die notwendigen Genehmigungen z. B. gemäß EFB-VO, Transportgenehmigungen etc., vorliegen.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die auf unsachgemäße Arbeitsweise und auf mangelnde Absicherung der Gefahrenstelle zurückzuführen sind. Er stellt den Auftraggeber insoweit von allen diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die nach der Beseitigung der Verunreinigung oder Sanierungsmaßnahme entstehen und nachweisbar auf unsachgemäße Arbeitsweise zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von allen Ersatzansprüchen frei. Zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche hat der Auftragnehmer einen ausreichenden Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, unter explizitem Bezug auf Schäden infolge durchgeführter Verkehrsflächenreinigung.

Die Bestätigung einer gültigen Versicherungspolice ist jedes Jahr vom Auftragnehmer unaufgefordert an den Auftraggeber zu übersenden. Die Bestätigung für die Verlängerung der EfbV-Zertifizierung ist jedes Jahr unaufgefordert vorzulegen.

2. Kalkulationshinweise

Mit den Einzelpreisen gemäß Position 1 bis 5 des Leistungsverzeichnisses sind alle für die Erbringung einer Komplettleistung notwendigen Lieferungen, Leistungen, Geräte-, Personal- und Sachkosten etc. abgegolten.

Dies sind insbesondere:

1. alle Lieferungen und Leistungen, welche mittel- und unmittelbar mit der Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren in Verbindung stehen
2. der An- und Abtransport des Reinigungskomplexes einschließlich Verkehrssicherung gemäß VRA
3. Baustelleneinrichtung und -räumung soweit erforderlich
4. Beantragung verkehrsrechtlicher Anordnungen bei der Verkehrsbehörde
5. Behinderungen durch den laufenden Verkehr
6. die Gewährleistung einer Dienstbereitschaft von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an allen Tagen im Jahr
7. die Einhaltung aller sicherheitstechnischen Vorschriften und gesetzlichen Regelungen sowie aktuellen Richtlinien während der Vorbereitung und Durchführung der Öl- und Kraftstoffspurenbeseitigung im maschinellen Verfahren
8. alle Behinderung der Reinigungsarbeiten durch Leitplanken, Verkehrszeichen, Verkehrsinseln etc.
9. witterungsbedingte Mehraufwendungen
10. die fach- und umweltgerechte Aufnahme, Lagerung und Entsorgung der eingesetzten Binde- und Lösungsmittel
11. die Aufwendungen für die Durchführung des Informations- und Berichtswesens zwischen der Zentralen Leitstelle, der Polizei, den betreffenden Straßenmeistereien und anderen Partnern
12. alle mit der Abrechnung der Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen
13. Einkalkulierung von Sonn- und Feiertagszuschlägen

Das Auftragsvolumen ist so genau, wie zum Zeitpunkt der Ausschreibung möglich, an Hand der in den zurückliegenden zwei Jahren angefallenen Leistung, ermittelt. Die angebotenen Einheitspreise bleiben unverändert bei Unterschreitung der Mengenansätze durch Bedarfsabweichung und Überschreitung des Gesamtauftragsvolumens bis max. 10%.

3. Straßenmeistereien des Vogtlandkreises

SM Falkenstein

Hammerbrücker Straße 37

08223 Falkenstein/Vogtl.

Straßenmeister: Herr Petzold

E-Mail: petzold.andreas@vogtlandkreis.de

Tel.: 03741 / 300 2380

Fax: 03741 / 300 4083

SM Adorf

Oelsnitzer Straße 60

08626 Adorf/Vogtl.

Straßenmeister: Herr Reipert

E-Mail: reipert.sven@vogtlandkreis.de

Tel.: 03741 / 300 2370

Fax: 03741 / 300 4082

SM Plauen

An der Schöpsdrehe 32

08525 Plauen

Straßenmeister: Herr Wagner

E-Mail: wagner.thomas@vogtlandkreis.de

Tel.: 03741 / 300 2360

Fax: 03741 / 300 4081

SM Reichenbach

Gewerbering 13

08468 Heinsdorfergrund

Straßenmeister: Herr Grunwald

E-Mail: grunwald.bodo@vogtlandkreis.de

Tel.: 03741 / 300 2390

Fax: 03741 / 300 4084